



STADT
EGGENFELDEN

84302 Eggenfelden, 29.01.2025
Postfach 12 61
Tel. Durchwahl: 08721 / 708 - 28
Telefax: 08721 / 708 - 63
E-Mail: klaus.sperl@eggenfelden.de
Sachbearbeiter: Herr Sperl

Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen aus der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Regierung von Niederbayern, 01.10.2024

„Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Eggenfelden beabsichtigt die 9. Änderung des Bebauungsplanes „Falterer Berg“ um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines neuen Wohngebietes mit privaten Grün- und Ausgleichsflächen am gleichnamigen „Falterer Berg“ zu schaffen (Umgriff ca. 1 ha). Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 94 findet im Parallelverfahren dazu statt. Ziel der Planung ist die Deckung des örtlichen, anhaltenden Bedarfs an Wohnraum.

Mit Verweis auf die Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde vom 28.03.2024 stehen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung dem Vorhaben nicht entgegen.

Hinweis:

Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen“ vom 08.12.2021. Besten Dank für Ihre Unterstützung.“

Stellungnahme vom 28.03.2024:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Eggenfelden beabsichtigt die 9. Änderung des Bebauungsplanes „Falterer Berg“ um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines neuen Wohngebietes mit privaten Grün- und Ausgleichsflächen am gleichnamigen „Falterer Berg“ zu schaffen (Umgriff ca. 1 ha). Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 94 findet im Parallelverfahren dazu statt. Ziel der Planung ist die Deckung des örtlichen, anhaltenden Bedarfs an Wohnraum.

Die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Ziele (Z) der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze (G) der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (vgl. LEP 3.3 Z).

Flächen und energiesparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden (LEP 3.1.1 G).

Bewertung:

Ein Teil des Planungsgebietes ist bereits als Wohnbaugebiet im aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) ausgewiesen. Die darauf befindliche alte Hofstelle soll abgebrochen werden. Das restliche Plangebiet stellt sich aktuell als landwirtschaftliche Nutzfläche (Wiese) dar. Das gesamte Plangebiet wird als sinnvoller Siedlungsabschluss aus dem bisher rechtskräftigen FNP entwickelt.

Das Plangebiet passt sich in die aktuelle Siedlungsstruktur ein und ist bereits über, eine östlich des Gebiets verlaufende, Wohnstraße erschlossen. Einer Anbindung nach LEP 3.3 kann somit entsprochen werden.

Positiv zu erwähnen ist die flächensparende Wahl der Parzellengröße, welche dem Grundsatz zu flächensparenden Erschließungsformen entspricht (vgl. LEP 3.1.1).

Im Umgang mit Eingriffen in die Natur wurde anhand des Leitfadens „Bauen im Einklang mit der Natur und Landschaft“ gearbeitet, was ebenfalls positiv hervorgehoben werden kann.

Zusammenfassung:

Insgesamt wirkt das Planungsgebiet sinnvoll und durchdacht. Die neu ausgeschriebene Wohnbaufläche fügt sich organisch in die vorhandenen Strukturen ein.

Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen dem o.g. Vorhaben nicht entgegen.“

Landratsamt Rottal-Inn (Technischer Umweltschutz), 03.09.2024

„Gemäß der vorgelegten Planung soll der westliche Teil des Wohngebietes Falterer Berg nach Süden in Richtung der Bundesstraße 20 erweitert werden. Das Vorhaben befindet sich im Einwirkungsbereich der B 20.

Hinsichtlich der zu erwartenden Lärmimmissionen ausgehend der B 20 wurde eine schalltechnische Untersuchung des Ing.-Büros GeoPlan vom 06.05.2024 vorgelegt.

Die Ergebnisse zeigen, dass an allen Immissionsorten im Nachtzeitraum am Rand der Baugrenzen die Orientierungswerte gem. DIN 18005 sowie zum Teil die Grenzwerte nach 16. BImSchV um bis zu 3,7 dB(A) überschritten werden. Im Tagzeitraum werden zwar an den meisten Immissionsorten die Orientierungswerte überschritten, jedoch ergibt sich keine Überschreitung der Grenzwerte.

Direkt an den Baukörpern ergeben sich Überschreitungen der Orientierungswerte am Tag ausschließlich an den Parzellen 3 und 5 an den West- und Südfassaden, im Nachtzeitraum werden, mit wenigen Ausnahmen an Ost- und Nordfassaden, an fast allen Immissionsorten die Orientierungswerte gem. DIN 18005 überschritten. Die Grenzwerte gem. 16. BImSchV werden ausschließlich im Nachtzeitraum an den Parzellen 3 und 5 an West- und Südfassaden um bis zu 2 dB(A) überschritten.

In Bezug auf das Schreiben „Lärmschutz in der Bauleitplanung“ des Bayerischen Innenministeriums vom 25.07.2014 (Az.: IIB5-4641-002/10) ist zunächst insbesondere in Erwägung zu ziehen, ob Verkehrslärmeinwirkungen durch Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes (z. B. Wall) vermieden werden können. Dabei ist allerdings zu beachten, dass auch besondere städtebauliche Gründe, etwa das Ziel einer Nachverdichtung oder die Überplanung von besiedelten Gebieten, einen Verzicht auf aktiven Lärmschutz ausnahmsweise rechtfertigen können.

Bei Planung und Abwägung sind des Weiteren auch die vernünftigerweise in Erwägung zu ziehenden Möglichkeiten des passiven Schallschutzes auszuschöpfen, um jedenfalls die Werte der 16. BImSchV einzuhalten.

In Betracht kommen insbesondere - einzeln oder miteinander kombiniert:

- Anordnung und Gliederung der Gebäude und/ oder lärmabgewandte Orientierung von Aufenthaltsräumen,
- Passive Schallschutzmaßnahmen an der schutzwürdigen Bebauung, wie erhöhte Schalldämmung von Außenbauteilen

Mit dem Gebot gerechter Abwägung kann es auch (noch) vereinbar sein, dem schutzbedürftigen Gebiet an der dem Lärm zugewandten Seite Außenpegel auszusetzen, die deutlich über den Orientierungswerten der DIN 18005 liegen, wenn durch eine entsprechende Anordnung der Räume und die Verwendung schallschützender Außenteile jedenfalls im Inneren der Gebäude ein angemessener Lärmschutz gewährleistet ist. Außerdem ist darauf zu achten, dass geschützte Außenwohnbereiche auf der straßenabgewandten Seite des Grundstücks geschaffen werden (Verkehrslärmschutz durch „architektonische Selbsthilfe“).

Dies zeigt, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 u.U. abwägungsfähig sind. Rechtlich ist jedoch nicht geklärt, ob im Einzelfall auch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden dürfen.

Wird das Vorhaben seitens der Gemeinde im Rahmen der Abwägung als zulässig gesehen und sind keine aktiven Maßnahmen (z.B. Lärmschutzwall) möglich oder angedacht, so kann einzig nur auf passive Maßnahmen abgestellt werden.

Hierzu wurden Festsetzungen hinsichtlich passiver Lärmschutzmaßnahmen unter Nr. 3.11 Immissionsschutz verankert. Diese wurden auf Basis der o.g. schalltechnischen Untersuchung des Ing.- Büros GeoPlan erstellt.

Somit ist zumindest davon auszugehen, dass bei Umsetzung der dargestellten Maßnahmen, wenigstens im Inneren der Gebäude ein angemessener Lärmschutz gewährleistet ist.“

Landratsamt Rottal-Inn (Untere Naturschutzbehörde), 27.09.2024

„Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Das Ausmaß des **Kompensationsumfangs, des geplanten privaten Ökokontos ist jedoch noch abzuändern**. Basierend auf der Auskunft des Planers (Herr Heigl) wird davon ausgegangen, dass dies ohne eine erneute Auslegung erfolgen kann.

Die Bilanzierung des Bereichs, der die geplante Hecke umgibt (Kompensationsfläche A1) ist an den Zielzustand, der

Hausanschrift: Stadt Eggenfelden Rathausplatz 1 84307 Eggenfelden	Postanschrift: Postfach 12 61 84302 Eggenfelden USt.-ID-Nr.: DE 129 270 470	Telefon (0 87 21) 7 08-0 Telefax (0 87 21) 7 08-10 stadt@eggenfelden.de www.eggenfelden.de	Bankverbindungen: Sparkasse Rottal-Inn VR-Bank Rottal-Inn eG	BIC BYLADEM1EGF GENODEF1PFK	IBAN DE84 7435 1430 0000 0037 15 DE25 7406 1813 0006 4104 99
--	--	--	--	-----------------------------------	--

tatsächlich erreicht werden kann bzw. geplant ist anzupassen. U. a. aufgrund des bestehenden Fahrtrechts zur Bewirtschaftung des Waldes kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die komplette Fläche A1 zu einem geschlossenen Heckenbestand entwickeln wird.

Folglich sind die entsprechenden Bereiche auch nicht als Hecke zu bilanzieren, sondern bspw. als Saum (K122 Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte). Voraussetzung für die Bilanzierung als Saumbereich ist hierbei der Ausschluss intensiver Bewirtschaftung bzw. intensiver Mahd. Öfter als 3x Mähen/Jahr wäre hier als „intensiv“ einzustufen.

Durch einen realistisch erreichbaren Saumbereich wird eine geringere naturschutzfachliche Aufwertung erreicht, als durch einen geschlossenen Heckenbestand. Die bilanzierten Wertpunkte des geplanten Ökokontos sind dementsprechend anzupassen.

Darüber hinaus schließt sich die uNB Rottal-Inn dem Umweltbericht bzw. der textlich festgesetzten Grünordnung in der vorgelegten Fassung, mit folgenden Anmerkungen an:

Grunddienstbarkeit

Bitte senden Sie uns eine Ausfertigung der Grunddienstbarkeit bzw. des städtebaulichen Vertrags zu.

Gebiets- und Biotopschutz

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine gesetzlich geschützten Biotope, im Sinne des § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG, oder Schutzgebiete im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG von der Planung berührt.

Artenschutz

Im Geltungsbereich bzw. der näheren Umgebung liegen keine Daten der Artenschutzkartierung (ASK) vor. Bei der ASK handelt es sich jedoch um eine nicht systematische Erfassung. Die Daten sind daher lückenhaft und dienen lediglich als Anhaltspunkt für das Vorkommen geschützter Arten. Der Ausschluss einer geschützten Art über einen Negativnachweis der ASK ist demnach nicht möglich.

Hinweis zum Verhältnis von Bauleitplanung und besonderem Artenschutz

Die Bauleitplanung unterliegt den artenschutzrechtlichen Verboten nicht unmittelbar, Bedeutung erlangen sie dadurch, dass ein Bauleitplan im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich ist, wenn seiner Durchführung nicht ausräumbare Hindernisse, z. B. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, entgegenstehen. Dennoch ist der Bauherr eines im Geltungsbereich eines Bebauungsplans zulässigen Vorhabens nicht davor geschützt, dass die Realisierung seines Vorhabens an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern kann. Änderungen im Artbestand zwischen der Aufstellung eines Bebauungsplans und dem Zeitpunkt der Bebauung sind zu berücksichtigen.“

Staatliches Bauamt Passau (Servicestelle Pfarrkirchen), 29.08.2024

„keine Einwände

Mit den immissionsschutzfachlichen Auflagen aufgrund des schalltechnischen Gutachtens vom 06.05.2024 besteht Einverständnis.“

Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Landau a.d.Isar-Pfarrkirchen, 30.09.2024

„Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Fachbereich Forst

Im Westen, vor bzw. unterhalb des Baugebiets, wächst ein stabiler Mischwald mit hohem Laubholzanteil und im Südwesten einem Schopf Fichtenaltholz (Wald nach Art. 2 BayWaldG). Der Wald ist somit in Hauptwindrichtung West dem Baugebiet vorgelagert. Bei entsprechendem Unwetter kann daher Windwurf nicht ausgeschlossen werden. Insofern sind eine Baumlänge Abstand zu dauerhaft bewohnten Gebäuden oder ergänzende konstruktive Maßnahmen vorzusehen. Auch für die Waldrandpflege und Problembaumfällungen am Waldrand ist ein dauerhaftes Geh-/Fahrtrecht im Grünstreifen wichtig. In der Planung scheinen hier allerdings Überschneidungen mit Ausgleichsflächen auf. Zur aktiven Waldbewirtschaftung, Waldpflege und ggf. Verkehrssicherungsmaßnahmen ist eine dauerhafte, tragfähige Erschließung des Waldes notwendig. Soweit im Plan ersichtlich, ist eine entsprechende Zufahrt vorgesehen.“

Stellungnahme 1 (Öffentlichkeitsbeteiligung), 27.09.2024

„Sehr geehrte Damen und Herren,

als Eigentümer der Waldfläche Fl.Nr. 651, Gemarkung Peterskirchen, nehme ich zur 9. Änderung des Bebauungsplanes „Falterer Berg“ wie folgt Stellung:

a) Baumfallschutzstreifen:

Der Sommer 2024 hat leider wieder einmal in aller Deutlichkeit gezeigt, dass der Klimawandel und die damit einhergehenden extremen Wetterereignisse zu unserem Alltag gehören, so z.B. auch massive Sturmschäden und Waldbrände.

Hausanschrift: Stadt Eggenfelden Rathausplatz 1 84307 Eggenfelden	Postanschrift: Postfach 12 61 84302 Eggenfelden USt.-ID-Nr.: DE 129 270 470	Telefon (0 87 21) 7 08-0 Telefax (0 87 21) 7 08-10 stadt@eggenfelden.de www.eggenfelden.de	Bankverbindungen: Sparkasse Rottal-Inn VR-Bank Rottal-Inn eG	BIC BYLADEM1EGF GENODEF1PFK	IBAN DE84 7435 1430 0000 0037 15 DE25 7406 1813 0006 4104 99
--	--	--	--	-----------------------------------	--

Die Vermeidung von Schäden ist mittlerweile ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge.

Im Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 1 steht an erster Stelle unter den bei der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigenden Grundsätzen „...die allgemeinen Anforderungen an **gesunde** Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die **Sicherheit** der Wohn- und Arbeitsbevölkerung“.

§ 1 Abs. 7 BauGB fordert, dass **die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen** sind.

Am Waldrand befinden sich überwiegend 30 – 35 m hohe Fichten. Die Bäume wachsen weiter – Fichten können eine Höhe von 50 m erreichen.

Die Bäume stehen in Hauptwindrichtung zum Baugebiet. Ein 20-m-Abstand ist absolut nicht mehr zeitgemäß. Es ist mittlerweile Usus einen Abstand von 30 m vorzusehen, insbesondere bei Fakten wie in Falterer Berg (s. hierzu meine Stellungnahme vom 18.04.24).

Auch wenn in Bayern keine festen gesetzlichen Abstandsvorgaben bestehen, so können doch aus der Rechtsprechung und aus den Richtlinien der benachbarten Bundesländer Baden-Württemberg und Sachsen, mit ähnlicher Naturlandschaft, Windwurfgefährdung, Topographie, Baustilen und Landeskultur, die Werte zum Vergleich herangezogen werden. Die Rechtsprechung geht von einem angemessenen Waldabstand von 25-30 m aus. Der auch höher liegen kann, wenn eine besondere Gefährdungslage dies rechtfertigt (Quelle: Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e.V.).

Bzgl. des von der Stadt angedachten Haftungsausschlusses liegen mir nach wie vor keine näheren Informationen bzw. verbindliche Aussagen vor. Der Haftungsausschluss muss vor in Kraft treten der Satzung geklärt und beurkundet sein.

Ich möchte auch noch erwähnen, dass es schon sehr verwunderlich ist, dass im Rahmen der ersten Beteiligung der TöB vom Forstamt keine Stellungnahme abgegeben wurde.

b) Bewirtschaftung des Waldes / Erschließung:

Auf Grund der ständig näher an den Wald heranrückenden Bebauung (Bruck und Falterer Berg) wird eine Bewirtschaftung immer schwieriger bzw. ist diese gar nicht mehr möglich. Die Zufahrtssituation zum Wald wird immer stärker eingeschränkt. Ein Anfahren des Waldes mit den notwendigen Fahrzeugen wie z.B. Rückewagen, notfalls auch mit Harvester muss aber dauerhaft möglich sein. Auf die forstwirtschaftlichen Belange wurde bei dieser Bauleitplanung bisher keinerlei Rücksicht genommen.

Bei der Stellungnahme der uNB zur Pflege der angedachten Ausgleichsfläche / Ökofläche ist ein Pflegeweg angesprochen. Sinnvoll wäre es z.B. entlang des Waldes einen Pflegeweg anzulegen, der der Pflege und Bewirtschaftung des Waldes und der Ausgleichs- bzw. Ökofläche dient. Ob der Pflegeweg zugleich als Ausgleichsfläche dienen kann, stelle ich ganz groß in Frage und es ist aus meiner Sicht nicht verbindlich geklärt – müsste aber geklärt werden. Diesbezüglich sollte von Seiten der Stadt eine konkrete Anfrage an die untere Naturschutzbehörde gestellt werden, noch dazu, da es sich um eine private Ökofläche handelt.

Die neben dem Geh- und Fahrrecht vorgesehene Hecke (private Ökofläche) stellt eine weitere Einengung dar.

Bzgl. einer grundbuchrechtlichen Sicherung des im Bebauungsplan vorgesehenen Geh- und Fahrrechts liegen mir ebenfalls keine näheren Informationen vor. Die Eintragung eines Geh- und Fahrrechts muss vor in Kraft treten der Satzung geklärt und beurkundet sein.

Bzgl. des ruhenden Verkehrs innerhalb der Siedlungsstraßen „Falterer Berg“ verweise ich auf meine Stellungnahme vom 18.04.24 und bitte erneut, innerhalb des neu geplanten Wohnquartiers dringend notwendige öffentliche Parkflächen vorzusehen.

c) Allgemeines:

Derzeit erscheint es so, dass Eigentumsverhältnisse und finanzielle Gründe bei der Abwägung die entscheidende Rolle spielen (anders lässt sich die Nachfrage von 3. Bgm. Haderer nach den Eigentumsverhältnissen im BAS am 30.7.24 – anschl. nö Teil – danach Stimmungswandel im Ausschuss - nicht erklären).

Der Entwurf zur 9. Änderung kann meinerseits definitiv so nicht akzeptiert werden. Mit einer Umplanung wäre es möglich, den Interessen des Investors, den (finanziellen) Interessen der Stadt und zugleich den Interessen des Waldbesitzers gerecht zu werden. Ein Beispiel liegt diesem Schreiben bei.

Ich bin sehr enttäuscht, wie bisher in dieser Angelegenheit von Seiten der Stadt agiert wird und ich möchte daran erinnern, dass ich den Wünschen der Stadt bei den Verlegungen der Geh- und Fahrrechte (Bruck und Falterer Berg) immer und ohne Gegenleistung nachgekommen bin – obwohl diese Änderungen für mich keine Verbesserungen waren!

Wäre es nicht sinnvoller und auch im Interesse der Stadt, dass eine zeitgemäße und realistische Planung der Gewinnoptimierung vorgezogen wird und dass auch die Interessen eines Eggenfeldener Bürgers und nicht nur die eines auswärtigen Investors berücksichtigt werden? Die Stellungnahme der uNB vom 02.04.24 im Rahmen der Trägerbeteiligung zeigt ebenfalls auf, dass hier bis zum letzten Quadratmeter eine Optimierung und Gewinnerzielung vom Planer / Investor angestrebt wird. Derzeit kann der Investor auch noch Ökopunkte erzielen, die er für andere Bauvorhaben – vermutlich sogar für Vorhaben in anderen Städten/Gemeinden - verkaufen könnte.

Hausanschrift:
Stadt Eggenfelden
Rathausplatz 1
84307 Eggenfelden

Postanschrift:
Postfach 12 61
84302 Eggenfelden
USt.-ID-Nr.: DE 129 270 470

Telefon (0 87 21) 7 08-0
Telefax (0 87 21) 7 08-10
stadt@eggenfelden.de
www.eggenfelden.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Rottal-Inn
VR-Bank Rottal-Inn eG

BIC
BYLADEM1EGF
GENODEF1PFK

IBAN
DE84 7435 1430 0000 0037 15
DE25 7406 1813 0006 4104 99

Bei der 9. Änderung handelt es sich um eine Bauleitplanung der Superlative!

Um nicht in eine Gefälligkeitsplanung zu geraten und damit nicht der Verdacht der Willkürplanung besteht, ist u.a. darauf zu achten, dass nicht ohne einen sachlich erkennbaren Grund z.B. wesentlich höhere städtebauliche Maßzahlen als im Umfeld festgesetzt werden (also z.B. höhere GRZ, Aufschüttungen, Einfriedungen, Baufelder ...). Der vorliegende Entwurf sieht z.B. ein Baufeld von 29 x 29 m, Stützmauern z.T. bis 2,50 m – Anfüllungen z.T. bis 2,50 m, unrealistische Entwicklung von Ausgleichs- / Ökoflächen – s. Stellungnahme der uNB - etc. vor.

Welcher sachliche Grund liegt bei der 9. Änderung vor?

Da der Entwurf der 9. Änderung eine massive Einschränkung für die künftige Bewirtschaftung meines Waldes darstellt, fordere ich eine Umplanung und eine ausreichende Berücksichtigung meiner nachbarlichen Belange.

Ich gebe zu bedenken:

einer Normenkontrollklage würde ein langes Verfahren folgen.

- die Stadt wird verklagt (nicht der Investor)
- für Stadt und Investor überhaupt nicht absehbar, ob, wann und wie gebaut werden kann (Ungewissheit für ca. 2-3 Jahre)
- Anwalts- und Gerichtskosten fallen an

Ein Vorschlag meinerseits wäre, dass bei einem runden Tisch, an dem auch der Investor mit seinem Planer teilnimmt, gemeinsam eine für alle Seiten akzeptable Planung erarbeitet wird.

Abschließend verweise ich noch auf meine Stellungnahme zur 94. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 24.08.24, die für die 9. Änderung des Bebauungsplanes ebenfalls gilt.

Ist die Stadt Eggenfelden noch eine insektenfreundliche Stadt?

Wenn ja, fehlt die Festsetzung, dass "Lose Stein-/Materialschüttungen (sog. Schottergärten) und Plastikvliesabdeckungen nicht zugelassen sind. Auf Art. 7 Abs. 1 der BayBO wird hingewiesen" (s. Beschluss Stadtrat)."